

99015033017000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/456/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015033017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schwerbehinderte Menschen; Beantragung von Leistungen durch Arbeitgeber
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausgleich außergewöhnlicher Belastung, Begleitende Hilfe, Begleitende Hilfe, Minderleistungsausgleich, Betreuungsaufwand, Ausgleich außergewöhnlicher Belastung, Schwerbehinderte, Betreuungsaufwand, schwerbehinderte Menschen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/schwab_1988/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/schwab_1988/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_185.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_185.html
Teaser	Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, können bestimmte Leistungen und Förderungen erhalten.
Volltext	Arbeitgeber können Leistungen erhalten, die a) zur behinderungsgerechten Ausstattung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und b) zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entstehen, c) zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder d) zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze und neuer Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen (im Rahmen der Initiative Inklusion) bzw. der Weiterführung auf Landesebene entstehen. zu a) Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) kann Arbeitgebern Leistungen gewähren zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten (Betriebsanlagen, Maschinen, Geräte), Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, der Ausstattung von Arbeits-

Modul**Sachverhalt**

oder Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen und Durchführung sonstiger zur beruflichen Eingliederung notwendiger Maßnahmen. Die Leistungen können als Darlehen oder Zuschuss bis zur vollen Höhe der entstandenen Kosten geleistet werden. Die Höhe der Leistung hängt ab von der Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Unternehmen und den Umständen des Einzelfalls.

zu b) Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) kann Zuschüsse zur Abgeltung eines außergewöhnlichen Aufwands gewähren, der im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entsteht und dem Arbeitgeber nicht zuzumuten ist. Diese umfassen vor allem: die außergewöhnlichen Belastungen, die bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen entstehen, z.B. für eine besondere Hilfskraft, eine Ersatzkraft, persönliche Betreuung u. s. w., das anteilige Arbeitsentgelt für solche schwerbehinderte Menschen, deren Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Die Leistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ihre Höhe hängt von der Art der außergewöhnlichen Belastung, der Schwere der Behinderung des betroffenen Mitarbeiters und der Zumutbarkeit der Belastung für den Arbeitgeber ab.

zu c) Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) kann Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze gewähren, also beispielsweise für die Anschaffung notwendiger Büromöbel, eines Gabelstaplers oder eines Lieferwagens. Die Höhe der Leistung hängt davon ab von der Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Unternehmen und den Umständen des Einzelfalls.

zu d) Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) kann Leistungen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Höhe von bis zu 10.000 Euro gewähren.

Modul	Sachverhalt
	Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Menschen, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, können Arbeitgeber ebenfalls bis zu 10.000 Euro erhalten. Die Höhe der Leistung hängt von der Schwere der Behinderung und den Umständen des Einzelfalls ab.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Der Arbeitnehmer, für den die Leistung beantragt wird, muss schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX) oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) sein. zu a) Der Antrag muss vor der Beschaffung der Ausstattung beim Inklusionsamt gestellt werden. zu c) Der Antrag muss vor Beginn des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gestellt werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitsgeber/ https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitsgeber/
Hinweise	
Rechtsbehelf	(fakultatives) Widerspruchsverfahren
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal